

Merkblatt für den Übernachtungsgast zum Tourismusbeitrag der Stadt Kelsterbach als anerkannter Tourismusstandort

Die Stadt Kelsterbach erhebt seit dem 1. Januar 2025 einen Tourismusbeitrag. Dieser dient der teilweisen Deckung für den Aufwand zur Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

Die Grundlage bildet die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Kelsterbach – die sogenannte Tourismusbeitragsatzung.

Für wen gilt der Tourismusbeitrag?

Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die eine bezahlte Übernachtung in Anspruch nehmen, unabhängig vom tatsächlichen Zweck ihres Aufenthalts in Kelsterbach.

Wie hoch sind die Kosten?

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Nacht und pro Person zwei Euro. Die Anmeldung und Entrichtung des Tourismusbeitrages erfolgt beim Gastgeber, der diesen quittieren muss.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Ausnahmen

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes alle entbunden, die in der gebuchten Zeit nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen. Hierzu muss schriftlich ein Antrag gestellt werden, der an die Stadt Kelsterbach zu richten ist. Von der Entrichtung des Tourismusbeitrages außerdem befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Personen, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent nachweisen können.

Die Stadt Kelsterbach wünscht allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen Aufenthalt in Kelsterbach.

Bei Fragen steht das Team der Steuerverwaltung telefonisch unter (06107) 773-353 oder per E-Mail unter steuerverwaltung@kelsterbach.de zur Verfügung.

